

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan (GP) Röti-/
Schänzli-/ Waffenplatz- / Niklaus-Konrad-Strasse vom
12.6.1984

Begrenzung

Der Gestaltungsplan umfasst das Grundstück GB Nr. 1125, sowie den nördlichen Teil der Grundstücke GB Nrn. 1665, 1666, 1667, 1668, 1669 und das angrenzende öffentliche Trottoir- und Strassenareal.

Hinsichtlich der Parzellen GB Nrn. 1665 bis 1669 wird ausschliesslich die Hausbaulinie geregelt. Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften gelten nur für die Parzelle GB Nr. 1125.

Sonderbauvorschriften

Art. 1 Nutzung

Im ganzen Gebäude sind öffentliche Nutzungen, Geschäfts- und Wohnnutzungen sowie nicht-störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

Art. 2 Gestaltung der Baukörper

- 2.1 Der ganze Baukörper ist in einem muralen Charakter auszubilden. Die Gestaltung der Baukörper und Dachlandschaft bezüglich Konstruktion, Material und Farbe der Fassade hat sich der Umgebung einzufügen. Sie ist im Einvernehmen mit der Baukommission in den Baugesuchsplänen verbindlich festzulegen. Die massgeblichen Bauteile sind vor der Ausführung gegebenenfalls auf Wunsch der Baubehörde zu bemustern.
- 2.2 Die Dacheinschnitte und Dachaufbauten werden in den Baugesuchsplänen verbindlich festgelegt und durch die Baubehörde im Rahmen von § 64 des kantonalen Baureglementes beurteilt, wobei Abs. 2 § 64 ausser Betracht fällt.
- 2.3 Für vorspringende Bauteile wie Erker, Balkone, Vordächer, Simse etc. gilt § 48 des Kant. Baureglementes.
- In den Baugesuchsplänen wird die Anzahl und die Länge der vorspringenden Bauteile in Zusammenarbeit mit der Baubehörde verbindlich festgelegt.
- 2.4 Für die Dachgestaltung gelten die im GP angegebenen Werte.

Art. 3 Anlieferung

Die Anlieferung muss über die Schänzli-, oder Waffenplatz-, oder Niklaus-Konrad-Strasse erfolgen.

Art. 4 Parkierung

Auf GB 1125 dürfen nur die im GP ausgewiesenen Flächen verwendet werden.

Die gesamte Anzahl der notwendigen Parkplätze wird im Baugesuchverfahren festgelegt.

Die fehlenden Parkplätze sind gemäss Parkplatzreglement abzugelten.

Die Erschliessung des Parkgeschosses erfolgt über eine Rampeanlage von der Waffenplatzstrasse aus.

Art. 5 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung sowie die Bepflanzung (hochstämmiger Bäume) sind mit der Baubehörde abzusprechen.

Art. 6 Dienstbarkeiten

Die notwendigen Dienstbarkeiten werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Ausnahmen

Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan hinsichtlich Stellung und Ausmass der Bauten bewilligen, wenn der Charakter der Ueberbauung nicht beeinträchtigt wird und keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.

Art. 8 Verhältnis zu bestehenden Vorschriften

Diese Sonderbauvorschriften gehen anderslautenden Bestimmungen des kant. und des städt. Baureglementes vor. Alle übrigen Bestimmungen dieser Reglemente gelten auch für das Gebiet des GP.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadttammann

Der Stadtschreiber

1. O. J. J. J. J.

M. M. G.

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. **3580** genehmigt.

Solothurn, den **18. DEZ. 1984**

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

